

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mutterstadt
für das Jahr 2023
Vom 03.04.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	25.827.520,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>26.216.215,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-388.695,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.259.805,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.951.800,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>14.352.250,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.400.450,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	-9.140.645,00 Euro

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>5.000.000,00 Euro</u>
zusammen auf	5.000.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

3.000.000,00 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	0,00 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	500.000,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	<u>250.000,00 Euro</u>
zusammen auf	750.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen
Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Eigenbetrieb Palatinum) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	2.670.200,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	2.670.200,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	439.750,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	439.750,00 Euro

Für den **Eigenbetrieb Palatinum** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	902.550,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	902.550,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	511.500,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	511.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 7 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v.H.
- Grundsteuer B auf 465 v.H.
- Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 60,00 Euro

- für den zweiten Hund 100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 150,00 Euro

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Beiträge für Feldwegeausbau und Unterhaltung je Hektar 60,00 Euro
- Wochenmarktgebühren
 - als Tagesgebühr je lfdm. Verkaufsfront 1,50 Euro
 - als Monatsgebühr je lfdm. Verkaufsfront 6,00 Euro
 - als Jahresgebühr je lfdm. Verkaufsfront 60,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr 310,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr für Personen unter 18 Jahren 155,00 Euro
- Wiederkehrender Beitrag für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen je m² beitragsfähiger Fläche 0,20 Euro

§ 9 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Mutterstadt

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt:

- für ungewichtetes Schmutzwasser einschließlich der Abwasserabgabe je m³ 2,30 Euro
- Schmutzwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke je m³ 2,30 Euro
- Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m² 0,60 Euro
- Grundwassereinleitung je m³ 1,05 Euro
- wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m² zu berechnender Fläche 0,50 Euro
- einmalige Beiträge Schmutzwasser je m² Bemessungsgrundlage 6,75 Euro
- einmalige Beiträge Oberflächenwasser je m² Bemessungsgrundlage 23,97 Euro

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 102.035.296,99 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 100.534.356,99 Euro und zum 31.12.2023 100.145.661,99 Euro.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 12 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 13 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird bis zu 8 Fällen zugelassen.

Gemeindeverwaltung, Mutterstadt, den 03.04.2023

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung sind kraft Gesetz erteilt. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GemO dürfen genehmigungsbedürftige Satzungen erst nach der Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht werden. Der Antrag auf Genehmigung wurde der Kommunalaufsicht am 25.01.2023 zugestellt. Bis einschließlich 03.04.2023 wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weder abgelehnt, noch wurden Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO gilt die Haushaltsgenehmigung damit als erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme von Montag, den 17.04.2023 bis Freitag, den 28.04.2023 im Rathaus, Zimmer 101, öffentlich aus.

Mutterstadt, den 02.05.2023

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) sowie die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§34 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, welche eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.